



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2015
(OR. en)

8363/15

ENER 128
ENV 245
DELECT 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2623 final
----------------	--------------------

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 27.4.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2623 final.

Anl.: C(2015) 2623 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2015
C(2015) 2623 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 27.4.2015

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und
Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern
und Solareinrichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Festbrennstoffkessel werden in der EU häufig zu Heizzwecken und teilweise auch zur Bereitung von heißem Trink- und Sanitärwasser genutzt. Die meisten heute im Handel erhältlichen Festbrennstoffkessel werden mit Biomasse und/oder fossilen Brennstoffen betrieben, wenngleich auch neue Technologien wie Kraft-Wärme-Kopplung sowie Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln und Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern immer häufiger angeboten werden. Die Umweltauswirkungen von Festbrennstoffkesseln in der EU sind beträchtlich. So beträgt ihr Energieverbrauch in der Nutzungsphase Schätzungen zufolge derzeit 608 PJ (14,5 Mio. t RÖE).

Ziel dieser Verordnung ist die Einführung einer harmonisierten Regelung zur Kennzeichnung von Produkten nach ihrer Energieeffizienz und ihrem Energieverbrauch sowie zur Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen für die Verbraucher. Die Kennzeichnungsvorschriften bieten den Herstellern zudem einen dynamischen Anreiz für eine Verbesserung der Energieeffizienz und eine schnellere Verbreitung energieeffizienter Festbrennstoffkessel, bei denen es sich sowohl um alleinoperierende Geräte als auch um Verbundanlagen handeln kann, in denen Festbrennstoffkessel mit Zusatzheizgeräten, Solareinrichtungen und Temperaturreglern kombiniert sind.

Sie soll die vorgeschlagene Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln ergänzen.

Allgemeiner Kontext

Dass Festbrennstoffkessel mit geringer Effizienz weiterhin Absatz finden, liegt hauptsächlich daran, dass die Endnutzer sich bei ihrer Entscheidung für ein Produkt eher nach dessen Kaufpreis als nach den Lebenszykluskosten richten, wobei die derzeitige Praxis, die Umweltkosten nicht vollständig in die Energiekosten einzurechnen, erschwerend hinzukommt. Zudem stehen den Käufern nur begrenzte Informationen zur Energieeffizienz von Festbrennstoffkesseln zur Verfügung, wodurch Informationsasymmetrien entstehen, insbesondere wenn Festbrennstoffkessel mit weiteren Produkten kombiniert sind. Dies führt dazu, dass die Endnutzer oft Gelegenheiten zu kostengünstigen Verbesserungen der Energieeffizienz versäumen. Ein weiteres Problem stellen divergierende Anreize dar: Beispielsweise dürfte dem Eigentümer eines Gebäudes, der einen Festbrennstoffkessel kauft und installiert, an niedrigeren Kaufpreisen gelegen sein, obwohl dem Mieter dadurch möglicherweise höhere Energiekosten entstehen.

Darüber hinaus verfügen die Händler, die Festbrennstoffkessel an Endnutzer verkaufen und sie normalerweise installieren, nicht über die einheitlichen Informationen, die notwendig sind, um den Endnutzern Verbundanlagen mit Festbrennstoffkesseln anzubieten.

Ziel dieses Vorschlags ist es, gegen solche Markthemmnisse vorzugehen; dazu werden EU-Energieetiketten für alleinoperierende Festbrennstoffkessel sowie für Verbundanlagen aus

Festbrennstoffkesseln und weiteren Heizungsprodukten eingeführt. Zur Erfassung der verschiedenen Typen von Festbrennstoffkesseln wird die weithin bekannte Skala von A bis G verwendet, die durch die Spitzenklassen A⁺, A⁺⁺ und A⁺⁺⁺ ergänzt wird, mit denen die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und der effiziente Einsatz erneuerbarer Energiequellen gefördert werden sollen. Dem Endnutzer werden einheitliche Produktinformationen in Form von „Datenblättern“ (d. h. von Informationshinweisen) im Internet und in der Werbung zur Verfügung gestellt.

Ziel dieses Vorschlags ist die Verringerung des Energieverbrauchs von Festbrennstoffkesseln.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

Neben einer vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme, die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Festbrennstoffkesseln enthält, weisen die folgenden Rechtsvorschriften ebenfalls einen Bezug zur Umweltverträglichkeit dieser Produkte auf, wenngleich sie nicht den Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung betreffen:

- Richtlinie 2010/31/EU¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Richtlinie 2012/27/EU² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der EU

Die Förderung der Verbreitung effizienter Festbrennstoffkessel leistet einen Beitrag zur Agenda „Europa 2020“ und deren Ziel, bis 2020 20 % Energie einzusparen, da sie darauf abzielt, eine effizientere und nachhaltigere Ressourcennutzung zu unterstützen, die Umwelt zu schützen, die führende Rolle der EU bei der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien zu stärken, das Geschäftsumfeld zu verbessern und den Verbrauchern dabei zu helfen, fundiertere Entscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus trägt die Förderung einer stärkeren Verbreitung von effizienten Festbrennstoffkesseln, die mit Biomasse betrieben werden, insbesondere zum Ziel der Richtlinie 2009/28/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei. Darin wird den Mitgliedstaaten das verbindliche Ziel gesetzt, bis 2020 einen bestimmten Anteil erneuerbarer Energie zu erreichen, so dass sich für die EU insgesamt ein Anteil von 20 % ergibt. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Bioenergie etwa 50 % zum EU-Ziel beitragen wird. Da Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht, ist die effiziente Verwendung von Bioenergie besonders wichtig.

Das in diesem Vorschlag beschriebene Konzept orientiert sich weitestgehend am Konzept für die Energieverbrauchskennzeichnung von Kesseln und Heizgeräten für andere Brennstoffe als Festbrennstoffe, das in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom

¹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

³ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen⁴ festgelegt wurde.

2. KONSULTATIONEN VON INTERESSENTRÄGERN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Konsultation von Interessenträgern

Im Rahmen der Vorstudie wurden von Beginn an Interessengruppen aus der EU und anderen Ländern sowie Sachverständige der Mitgliedstaaten angehört, und die Energieverbrauchskennzeichnung wurde zusammen mit möglichen Ökodesign-Anforderungen im Ökodesign-Konsultationsforum erörtert, das gemäß der Ökodesign-Rahmenrichtlinie⁵ eingerichtet wurde. Das Konsultationsforum umfasst Sachverständige der Mitgliedstaaten und Vertreter von Interessengruppen wie Herstellern, Einzelhändlern, nichtstaatlichen Organisationen im Umweltbereich („Umwelt-NGO“) sowie Verbraucherorganisationen. Auf der Sitzung des Konsultationsforums am 12. Juli 2012 legte die Kommission ein Arbeitspapier vor, in dem Ökodesign-Anforderungen und eine Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung für Festbrennstoffkessel vorgeschlagen wurden.

Alle einschlägigen Arbeitsunterlagen wurden den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und den Interessengruppen übermittelt, und die Arbeitsunterlagen für das Konsultationsforum wurden zusammen mit den schriftlichen Kommentaren der Interessengruppen im System CIRCA der Kommission veröffentlicht. Außerdem wurde die Initiative bilateral zwischen Kommissionsbediensteten, verschiedenen Interessenträgern und Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert. Zudem wurde der Entwurf der Verordnung gemäß dem Abkommen über technische Handelshemmnisse am 26. Juni 2013 der Welthandelsorganisation vorgelegt.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Eine Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln wird von Interessengruppen und Mitgliedstaaten generell unterstützt. Die Standpunkte der wichtigsten Interessengruppen zu entscheidenden Gesichtspunkten des Vorschlags der Kommission lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Produktbereich

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen stimmten darin überein, dass der Geltungsbereich auch Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln und Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern umfassen sollte.

⁴ ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

Produktetikett

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der verschiedenen Interessengruppen waren sich zudem einig, dass dasselbe Produkt- und Verpackungsetikett verwendet werden sollte wie für Kessel, die nicht mit Festbrennstoffen betrieben werden. Die Mitgliedstaaten stimmten zu, dass die Skala von A bis G nicht auf die Warmwasserbereitungseffizienz angewandt werden sollte, wenngleich dies bei der Überprüfung noch einmal überdacht werden sollte.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und Umwelt-NGO befürworteten die Einführung eines „Biomasse-Kennzeichnungsfaktors“, um Biomassekessel nicht gegenüber Gas- und Ölkesseln zu benachteiligen. Zwar stellten die meisten Heizgerätehersteller diesen Ansatz in Frage, doch es wurde kein alternativer Vorschlag vorgelegt. Hinsichtlich des genauen Werts dieses Faktors sprachen sich die Umwelt-NGO für den recht niedrigen Wert von 1,15 aus, der dazu führen würde, dass Biomassekessel in die Klassen A⁺ bis C fallen. Die meisten Mitgliedstaaten zogen einen wesentlich höheren Wert vor, bei dessen Anwendung Biomassekessel die höheren Klassen erreichen würden, denen auch Wärmepumpen zugeordnet werden können. Der gewählte Wert von 1,45 ermöglicht es, die besten Biomassekessel in die Klasse A⁺⁺ einzuordnen.

Ein Mitgliedstaat sowie Vertreter der Umwelt-NGO sprachen sich dafür aus, Emissionswerte auf dem Etikett anzugeben. Andere Mitgliedstaaten hielten dies jedoch nicht für erforderlich.

In der Verordnung werden die Anmerkungen der Interessengruppen und Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Externes Expertenwissen wurde vor allem im Rahmen der Vorstudie eingeholt, die im Auftrag der Generaldirektion Energie der Kommission von einem Konsortium externer Berater vorgenommen wurde und technische, ökologische und wirtschaftliche Analysen umfasste.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Vorstudie wurde in einem offenen Verfahren durchgeführt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessengruppen einschließlich Herstellern, Installationsbetrieben, Einzelhändlern und ihren Verbänden, Umwelt-NGO und Verbraucherorganisationen sowie Sachverständigen berücksichtigt wurden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten

Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

Folgenabschätzung

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/125/EG wurde eine Abschätzung der Folgen der möglichen politischen Maßnahmen durchgeführt. Es wurden mehrere politische Optionen zur Herbeiführung einer Marktveränderung, mit der sich angemessene Zielvorgaben erreichen lassen, in Betracht gezogen, darunter das Szenario ohne Maßnahmen, Selbstregulierung, Regelungen lediglich zur Energieverbrauchskennzeichnung oder zum

Ökodesign sowie eine Kombination aus den beiden genannten Optionen, jeweils mit bzw. ohne Angabe der Staubemissionen auf dem Etikett.

Angesichts des klaren Legislativmandats zur Einführung von Ökodesign-Vorschriften und Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln lag der Schwerpunkt jedoch auf der Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsverordnungen, wobei die sonstigen Optionen im Verhältnis dazu weniger ausführlich analysiert wurden.

Die Auswirkungen der politischen Optionen für die Einführung von Energieetiketten wurden im Vergleich mit dem Szenario ohne Maßnahmen bewertet. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse wurde als bevorzugte Option zur Lösung des Problems des Marktversagens bei der Verbreitung umweltfreundlicherer Festbrennstoffkessel eine Kombination aus Ökodesign-Anforderungen und Kennzeichnung ermittelt, da diese Kombination den Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie sowie der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung am besten entspricht.

Die gewählte Option besteht somit in der Einführung einer Kennzeichnungsregelung für die Energieeffizienz von Produkten und Verbundanlagen in Verbindung mit Ökodesign-Anforderungen, da auf diese Weise die größten Einsparungen erzielt werden können. Die Folgenabschätzung ergab, dass die Anwendung eines Biomasse-Kennzeichnungsfaktors zur Förderung erneuerbarer Energien beiträgt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die vorgeschlagene Maßnahme enthält neue verbindliche Anforderungen an die Produktkennzeichnung sowie die Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen durch Lieferanten, die Festbrennstoffkessel oder Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und/oder Solareinrichtungen in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sowie durch Händler, die alleinoperierende Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und/oder Solareinrichtungen anbieten. Kessel, mit denen ausschließlich Wärme für heißes Trink- und Sanitärwasser erzeugt wird, Kessel zur Erwärmung und Verteilung gasförmiger Wärmeträger sowie Kessel mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 kW werden ausgenommen, da sie auch nicht der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Heizkesseln unterliegen, die mit anderen Brennstoffen als Festbrennstoffen betrieben werden. Kessel, die ausschließlich mit nicht-holzartiger Biomasse betrieben werden, fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich, da sie nur in bestimmten Fällen eingesetzt werden.

Die Energieeffizienzkennzeichnung von Festbrennstoffkesseln basiert auf der Regelung für Kessel und Heizgeräte, die mit anderen Brennstoffen als Festbrennstoffen betrieben werden. Das Etikett entspricht dem Etikett für andere Kessel und Heizgeräte und wird zum gleichen Zeitpunkt eingeführt. Die Einführung erfolgt in zwei Stufen: Zunächst wird es ein Etikett mit einer Skala von A⁺⁺ bis G geben, das im Interesse der Übereinstimmung mit der Regelung für andere Kessel und Heizgeräte später durch die Klasse A⁺⁺⁺ ergänzt wird. Zudem ist ein Biomasse-Kennzeichnungsfaktor vorgesehen, um sowohl die Energieeffizienz von Biomassekesseln zu fördern (was nicht erreicht würde, wenn das Konzept für andere erneuerbare Energieträger auch auf Biomassekessel angewandt würde) als auch die bevorzugte Verwendung erneuerbarer Brennstoffe gegenüber fossilen Brennstoffen weiterhin

zu unterstützen (was nicht erreicht würde, wenn das Konzept für fossile Brennstoffe auch auf Biomassekessel angewandt würde). Kann ein Festbrennstoffkessel mit mehreren Festbrennstoffen betrieben werden, so richtet sich seine Energieeffizienzklasse nach dem Brennstoff, für den der Kessel optimiert wurde. Die Verordnung wird zum gleichen Zeitpunkt überprüft wie die Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Kesseln und Heizgeräten, die mit anderen Brennstoffen als Festbrennstoffen betrieben werden.

Zudem werden für Festbrennstoffkessel einheitliche Produktinformationen wie ein Produktdatenblatt und eine technische Dokumentation eingeführt, und es werden Anforderungen an die Informationen festgelegt, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Festbrennstoffkesseln sowie in der Verbraucherwerbung und in technischem Werbematerial bereitzustellen sind.

Da Festbrennstoffkessel auch im Verbund mit anderen Heizungsprodukten wie Solareinrichtungen und Temperaturreglern verkauft werden können, sieht die Verordnung ein Etikett für Verbundanlagen sowie eine verständliche Berechnung auf dem Datenblatt vor, damit dem Endnutzer Informationen zur Gesamteffizienz des Produktverbundes zur Verfügung stehen. Der Lieferant wie auch der Händler können das Etikett und das Datenblatt für die Verbundanlage herausgeben. Dem Etikett für Verbundanlagen liegt eine Energieeffizienzskala von G bis A⁺⁺⁺ zugrunde, da Verbundanlagen potenziell eine höhere Energieeffizienz aufweisen.

Die vorgeschlagenen Etiketten für Produkte und Verbundanlagen sowie die einheitlichen Produktinformationen werden dazu beitragen, das Informationsdefizit der Käufer von Festbrennstoffkesseln und die divergierenden Anreize zwischen den Eigentümern von Immobilien und Mietern zu überwinden.

Die Messmethoden und das Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung in dieser Verordnung orientieren sich an denen der vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme.

Rechtsgrundlage

Die delegierte Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere deren Artikel 10.

Subsidiaritätsprinzip

Die Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU gemäß deren Artikel 10.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme hat die Form einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung. So wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht entstehen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU.

WEITERE ANGABEN

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Entwurf enthält eine Revisionsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 27.4.2015

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁶, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2010/30/EU hat die Kommission delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie aufweisen und sich bei gleichwertigen Funktionen in ihren Leistungsniveaus erheblich unterscheiden.
- (2) Raumheizgeräte mit gleichwertigen Funktionen, einschließlich Festbrennstoffkesseln, weisen große Unterschiede bei der Energieeffizienz auf. Auf Festbrennstoffkessel, die zur Beheizung von Innenräumen eingesetzt werden, entfällt ein erheblicher Anteil des Gesamtenergieverbrauchs in der Union. Es besteht ein erheblicher Spielraum zur Verringerung des Energieverbrauchs von Festbrennstoffkesseln, etwa durch Kombination mit geeigneten Temperaturreglern und Solareinrichtungen, weshalb Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ebenfalls den Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen sollten.
- (3) Kessel, mit denen ausschließlich Wärme für heißes Trink- und Sanitärwasser erzeugt wird, Kessel zur Erwärmung gasförmiger Wärmeträger, Kessel mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 kW sowie Kessel für nicht-holzartige Biomasse weisen spezifische technische Merkmale auf und sollten daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

⁶ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

- (4) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur Kennzeichnung und zu einheitlichen Produktinformationen hinsichtlich der Energieeffizienz von Festbrennstoffkesseln festgelegt werden, um für die Hersteller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz von Festbrennstoffkesseln zu schaffen, die Endnutzer zum Kauf energieeffizienter Produkte zu bewegen und zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.
- (5) Im Interesse vergleichbarer Informationen zu Festbrennstoffkesseln für die Verbraucher sollte eine Kennzeichnungsskala eingeführt werden, die mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen⁷ im Einklang steht. Würde das Konzept der genannten Verordnung hinsichtlich erneuerbarer Energien übernommen, so würde die Energieeffizienz von Biomassekesseln nicht gefördert. Eine Übernahme des auf fossile Brennstoffe angewandten Konzepts würde nicht dem Ziel entsprechen, die Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 April. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁸ zu unterstützen. Daher sollte diese Verordnung einen besonderen Ansatz für Biomassekessel in Form eines „Biomasse-Kennzeichnungsfaktors“ vorsehen, der so gewählt wird, dass die Klasse A⁺⁺ von Biomassekesseln mit Brennwerttechnik erreicht werden kann.
- (6) Die Informationen auf dem Etikett sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden erlangt werden, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen; dies schließt gegebenenfalls harmonisierte Normen ein, die nach den Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung⁹ von den europäischen Normungsorganisationen mit dem Ziel verabschiedet werden, Ökodesign-Anforderungen festzulegen.
- (7) Diese Verordnung sollte einheitliche Vorgaben für Gestaltung und Inhalt des Etiketts von Festbrennstoffkesseln enthalten.
- (8) Zudem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an das Produktdatenblatt und die technische Dokumentation von Festbrennstoffkesseln festgelegt werden.
- (9) Darüber hinaus sollte die vorliegende Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Informationen enthalten, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Festbrennstoffkesseln sowie in der Verbraucherwerbung und in technischem Werbematerial für Festbrennstoffkessel bereitzustellen sind.
- (10) Beruhen die Etiketten und Produktinformationen auf Datenblättern von Lieferanten, so sollte sichergestellt werden, dass die Endnutzer ohne Weiteres auf Informationen über

⁷ ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1.

⁸ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

die Energieeffizienz von Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Solareinrichtungen und Temperaturreglern zugreifen können.

- (11) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung und die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu Festbrennstoffkesseln mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 70 kW sowie zu Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 70 kW, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen festgelegt.
2. Die Verordnung gilt nicht für
 - (a) Kessel, die Wärme ausschließlich für die Bereitung von heißem Trink- oder Sanitärwasser erzeugen,
 - (b) Kessel zur Erwärmung und Verteilung gasförmiger Wärmeträger wie Dampf oder Luft,
 - (c) Festbrennstoffkessel mit Kraft-Wärme-Kopplung und einer elektrischen Höchstleistung von mindestens 50 kW,
 - (d) Kessel zur Verbrennung nicht-holzartiger Biomasse.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Festbrennstoffkessel“ bezeichnet eine Vorrichtung mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern auf Festbrennstoffbasis, die ein wasserbetriebenes Zentralheizungssystem mit Wärme versorgt, um die Innentemperatur eines oder mehrerer geschlossener Räume auf die gewünschte Höhe zu bringen und dort zu halten, und die nicht mehr als 6 % ihrer Nennwärmeleistung an ihre Umgebung verliert;
2. „wasserbetriebenes Zentralheizungssystem“ bezeichnet eine Anlage, in der Wasser als Wärmeträger zur Verteilung zentral erzeugter Wärme an Heizkörper zum Zweck der Raumheizung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden dient, einschließlich Blockheizungsanlagen oder Fernwärmenetzen;
3. „Wärmeerzeuger für Festbrennstoffe“ bezeichnet den Teil eines Festbrennstoffkessels, der durch die Verbrennung von Festbrennstoffen Wärme erzeugt;

4. „Nennwärmeleistung“ oder „ P_r “ bezeichnet die angegebene Wärmeleistung eines Festbrennstoffkessels für die Beheizung geschlossener Räume auf der Basis des jeweils bevorzugten Brennstoffes in kW;
5. „Festbrennstoff“ bezeichnet einen Brennstoff, der bei normaler Zimmertemperatur fest ist, einschließlich fester Biomasse und fester fossiler Brennstoffe;
6. „Biomasse“ bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen mit biologischem Ursprung aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Industrie- und Siedlungsabfällen;
7. „holzartige Biomasse“ bezeichnet Biomasse von Bäumen, Büschen und Sträuchern, darunter Scheitholz, Holzhackgut, Pressholz in Form von Pellets, Pressholz in Form von Briketts und Sägespäne;
8. „nicht-holzartige Biomasse“ bezeichnet Biomasse mit Ausnahme holzartiger Biomasse, einschließlich Stroh, Miscanthus, Schilf, (Getreide-)Körnern, Olivenkernen, Ölkuchen und Nussschalen;
9. „fossiler Brennstoff“ bezeichnet einen Brennstoff, der nicht auf Biomasse basiert, einschließlich Anthrazit, Braunkohle, Koks und bituminöser Kohle, und umfasst für die Zwecke der vorliegenden Verordnung auch Torf;
10. „Biomassekessel“ bezeichnet einen Festbrennstoffkessel, für den vorzugsweise Biomasse verwendet wird;
11. „Kessel für nicht-holzartige Biomasse“ bezeichnet einen Biomassekessel, für den nicht-holzartige Biomasse als bevorzugter Brennstoff verwendet wird und bei dem holzartige Biomasse, fossile Brennstoffe oder eine Mischung aus Biomasse und fossilen Brennstoffen nicht als sonstige geeignete Brennstoffe aufgeführt sind;
12. „bevorzugter Brennstoff“ bezeichnet den Festbrennstoff, der nach Angaben des Lieferanten in dem Kessel vorzugsweise verwendet werden sollte;
13. „sonstiger geeigneter Brennstoff“ bezeichnet einen anderen Festbrennstoff als den bevorzugten Brennstoff, der nach Angaben des Lieferanten in dem Festbrennstoffkessel verwendet werden kann, und umfasst alle Brennstoffe, die im Handbuch für Installateure und Endnutzer, auf frei zugänglichen Websites der Lieferanten sowie in technischem Werbematerial und in der Verbraucherwerbung aufgeführt sind;
14. „Festbrennstoffkessel mit Kraft-Wärme-Kopplung“ bezeichnet einen Festbrennstoffkessel, der gleichzeitig Wärme und Strom erzeugen kann;
15. „Zusatzheizgerät“ bezeichnet einen Sekundärheizkessel oder eine Sekundärwärmepumpe im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission oder einen Sekundärfestbrennstoffkessel, der/die zusätzliche Wärme erzeugt, wenn der Wärmebedarf größer ist als die Nennwärmeleistung des Primärfestbrennstoffkessels;

16. „Temperaturregler“ bezeichnet ein Gerät, über das der Endnutzer Werte und Zeitintervalle der gewünschten Raumtemperatur einstellen kann und das die relevanten Daten an eine Schnittstelle am Festbrennstoffkessel wie z. B. die Zentraleinheit übermittelt, um die Regulierung der Raumtemperatur(en) zu unterstützen;
17. „Solareinrichtung“ bezeichnet eine reine Solaranlage, einen Sonnenkollektor, einen solarbetriebenen Warmwasserspeicher oder eine Pumpe im Kollektorkreislauf, die separat in Verkehr gebracht werden;
18. „reine Solaranlage“ bezeichnet eine Vorrichtung, die mit einem oder mehreren Sonnenkollektoren und solarbetriebenen Warmwasserspeichern sowie möglicherweise mit Pumpen im Kollektorkreislauf und sonstigen Bauteilen ausgestattet ist, als Einheit in Verkehr gebracht wird und mit keinerlei Wärmeerzeugern außer eventuell einem oder mehreren Hilfs-Tauchheizelementen ausgestattet ist;
19. „Sonnenkollektor“ bezeichnet eine Vorrichtung, die dazu ausgelegt ist, Gesamtsonneneinstrahlung zu absorbieren und die so erzeugte Wärmeenergie an ein durch den Kollektor strömendes Fluid weiterzugeben;
20. „solarbetriebener Warmwasserspeicher“ bezeichnet einen Warmwasserspeicher zur Speicherung von Wärmeenergie, die mit einem oder mehreren Sonnenkollektoren erzeugt wurde;
21. „Warmwasserspeicher“ bezeichnet einen Behälter zur Speicherung von Warmwasser einschließlich Zusatzmitteln zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizung, der mit keinerlei Wärmeerzeugern außer eventuell einem oder mehreren Hilfs-Tauchheizelementen ausgestattet ist;
22. „Hilfs-Tauchheizelement“ bezeichnet ein auf dem Joule-Effekt beruhendes elektrisches Widerstandsheizelement, das als Teil eines Warmwasserspeichers nur bei Unterbrechung der Versorgung durch die externe Wärmequelle (auch während der Wartung) oder bei deren Ausfall Wärme erzeugt oder Teil eines solarbetriebenen Warmwasserspeichers ist und Wärme liefert, wenn die Solarwärmequelle für das gewünschte Temperaturniveau nicht ausreicht;
23. „Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen“ bezeichnet eine für den Endnutzer erhältliche Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel in Kombination mit einem oder mehreren Zusatzheizgeräten, einem oder mehreren Temperaturreglern oder einer oder mehreren Solareinrichtungen.
24. „Kombiheizkessel“ bezeichnet einen Festbrennstoffkessel, der dazu ausgelegt ist, in bestimmten Abständen auch Trink- und Sanitärwasser mit bestimmten Temperaturen, Mengen und Volumenströmen bereitzustellen, und an eine externe Trink- und Sanitärwasserversorgung angeschlossen ist.

In Anhang I sind zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis X aufgeführt.

Artikel 3
Pflichten der Lieferanten und Zeitplan

1. Ab dem 1. April 2017 müssen Lieferanten, die Festbrennstoffkessel in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen – einschließlich solcher, die in Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen integriert sind – sicherstellen, dass
 - (a) für jeden Festbrennstoffkessel ein gedrucktes Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1.1 entsprechen, wobei für jeden Festbrennstoffkessel, der in Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden soll, ein zweites Etikett zu liefern ist, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen;
 - (b) den Händlern für jedes Festbrennstoffkesselmodell ein elektronisches Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1.1 entsprechen;
 - (c) für jeden Festbrennstoffkessel ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für jeden Festbrennstoffkessel, der in Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden soll, ein zweites Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 zu liefern ist;
 - (d) den Händlern für jedes Festbrennstoffkesselmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird;
 - (e) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Nummer 1 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung bereitgestellt wird;
 - (f) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Festbrennstoffkesselmodell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält;
 - (g) technisches Werbematerial zu einem bestimmten Festbrennstoffkesselmodell, das Angaben zu dessen spezifischen technischen Parametern umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält.

2. Ab dem 26. September 2019 müssen Lieferanten, die Festbrennstoffkessel in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen – einschließlich solcher, die in Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen integriert sind – sicherstellen, dass
 - (a) für jeden Festbrennstoffkessel ein gedrucktes Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1.2 entsprechen;

- (b) für jedes Festbrennstoffkesselmodell ein elektronisches Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1.2 entsprechen.
3. Ab dem 1. April 2017 müssen Lieferanten, die Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
- (a) für jede Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein gedrucktes Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen;
- (b) für jedes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 2 entsprechen;
- (c) für jede Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird;
- (d) für jedes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird;
- (e) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Nummer 2 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung bereitgestellt wird;
- (f) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält;
- (g) technisches Werbematerial, das sich auf ein bestimmtes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zu dessen spezifischen technischen Parametern umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält.

Artikel 4
Pflichten der Händler

1. Händler von Festbrennstoffkesseln müssen sicherstellen, dass

- (a) jeder Festbrennstoffkessel in der Verkaufsstelle mit dem von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 2 bereitgestellten Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorderseite versehen ist;
 - (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Festbrennstoffkessel, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;
 - (c) Werbung für ein bestimmtes Festbrennstoffkesselmodell, die Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält;
 - (d) technisches Werbematerial zu einem bestimmten Festbrennstoffkesselmodell, das Angaben zu dessen spezifischen technischen Parametern umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält.
2. Händler von Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen müssen sicherstellen, dass
- (a) in Angeboten, die sich auf eine bestimmte Verbundanlage beziehen, die Energieeffizienzklasse für diese Verbundanlage angegeben ist, wozu das vom Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett und das vom Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c bereitgestellte Datenblatt, in das die Merkmale dieser Verbundanlage ordnungsgemäß eingetragen wurden, auf der Verbundanlage anzubringen sind;
 - (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer die Verbundanlage ausgestellt sieht, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 2 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;
 - (c) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modell enthält;
 - (d) technisches Werbematerial, das sich auf ein bestimmtes Modell einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zu dessen spezifischen technischen Parametern umfasst, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse dieses Modells enthält.

Artikel 5
Mess- und Berechnungsmethoden

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind im Einklang mit Anhang VIII mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden zu ermitteln, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen. Der Energieeffizienzindex wird gemäß Anhang IX ermittelt.

Artikel 6
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Die Mitgliedstaaten wenden das in Anhang X beschriebene Verfahren an, wenn sie überprüfen, ob die angegebene Energieeffizienzklasse eines Festbrennstoffkessels oder einer Verbundanlage aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen mit den Anforderungen dieser Verordnung im Einklang steht.

Artikel 7
Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts bis zum 1. Januar 2022. Dabei prüft sie insbesondere, ob auf dem Etikett für Kombiheizkessel auch eine Warmwasserbereitungs-Effizienzklasse angegeben werden sollte.

Artikel 8
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. April 2017. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g, Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben f und g, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c und d gelten jedoch erst ab dem 1. Juli 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27.4.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER